

Zeitschrift: Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Band: 23 (1956-1957)
Heft: 64

Rubrik: Schweizerisches Mittelland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Mittelland

Zur Gründung einer Schweizerischen Erdölgesellschaft in der Ostschweiz

Nachdem nunmehr drei aneinanderstoßende Kantone (St. Gallen, Zürich und Aargau) dem Konkordat für Erdölforschung zugestimmt haben, wurde anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre der SEFA vom 27. August 1956 unter der Firma SEAG, Aktiengesellschaft für Schweiz. Erdöl, mit Sitz in St. Gallen und im Sinne der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes die Gründung einer Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer beschlossen.

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Ausnützung von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen in der Schweiz; die Verarbeitung und den Vertrieb dieser Stoffe und ihrer Derivate; die Übernahme und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften ähnlicher Bestrebungen etc.

Die Gründer hoffen, daß sich noch weitere Kantone dem Konkordat anschließen, denn eine Ölexploration kann unter den gegebenen Umständen umso rationeller durchgeführt werden, je größer das Konzessionsgebiet ist.

Das schweizerische Aktienkapital beträgt sechs Millionen Franken und ist eingeteilt in Namenaktien zu je Fr. 100.—, von denen 20 % in bar einbezahlt sind. Zu den Zeichnern zählen die angesehensten Firmen der schweizerischen Industrie und Finanz, sowie einige kleinere Firmen und Privatpersonen.

Die Kantone haben das Recht, sich innert eines Jahres nach Erteilung des Ausbeutungsrechtes mit höchstens 25 % am Aktienkapital sowohl der Ausbeutungsgesellschaft als auch der Schürfgesellschaft zu beteiligen. Die Kantone besitzen also das Privileg über eine Beteiligung erst dann zu beschließen, nachdem Erdöl gefunden worden ist. Die Regelung der Beteiligung innerhalb der dem Konkordat angeschlossenen Kantone und die Verteilung der Produktionsabgabe (5—15 % je nach Jahresproduktion) ist alleinige Sache der Kantone.

Da keine schweizerische Erdölgesellschaft besteht, der die Aufschlußarbeiten übertragen werden können, ist vorgesehen, eine gut ausgewiesene ausländische Erdölgesellschaft als Partner-Kontraktor heranzuziehen. Diese soll sich mit höchstens 25 % am Unternehmen beteiligen können, so daß der schweizerische Charakter der Gesellschaft gewahrt bleibt. Ferner ist von Anfang an vorgesehen, daß soweit als möglich Schweizer Geologen und Erdölfachleute herangezogen, respektive angelernt werden.

Erteilung eines «permis de recherche» im Kanton Waadt

Dem «Journal des Carburants, Paris, 5. Juli, 1956» entnehmen wir folgende Mitteilung:

Gemäß Beschluß des Regierungsrates des Kantons Waadt vom 8. Juni 1956 wurde der «Mittelland Erdöl A.G. (Sté Middleland SA)» ein «permis de recherche» erteilt für das Kantonsgebiet südwestlich einer Linie ungefähr verlaufend von St. Sulpice über Vullierens, Montricher, Le Pont und bis an die französische Grenze. Vermutlich schließt dieses Schürfrecht an an den der SA. des Hydrocarbures erteilten permis de recherche (VSP-Bull. 22/63, pp. 16).

Von der 1952 mit einem Anfangskapital von Fr. 120 000 gegründeten Sté Middleland sind 75 % in Schweizer Händen (Sté Générale pour l'Industrie, Genève = 51 %, J. W. Schroeder = 17,5 %, andere Schweizer Aktionäre = 6,5 %). 25 % der Aktien sind im Besitz von Roger Henquet, welcher die Firma DD. Feldman, Dallas, USA, in Europa vertritt. Mr. Henquet ist zudem Präsident des Verwaltungsrates der Sté Middleland.

Die Gesellschaft hat im Laufe der letzten Jahre schon weitgehende geologische Voruntersuchungen ausgeführt. Für weitere Aufschlußarbeiten inklusive Bohrungen soll eine unabhängige amerikanische Gesellschaft herangezogen werden.